

4. Was ist ein ästhetisches Urteil? Die Rolle der Ästhetik im Denken Immanuel Kants

Mit Rancières politischer Konzeption wurde eine theoretische Position vorgestellt, die der Ästhetik eine zentrale Rolle im politischen Prozess zuspricht. Grundlegend für die Möglichkeit, der Ästhetik eine essentielle politische Funktion einzuräumen, ist eine Redefinition der politischen Ordnung der Gesellschaft.¹ Indem Rancière, so Axel Honneth, jede Staatsordnung so versteht, dass sie auf einem konstitutiven Ausschluss durch das normativ legitimierende Prinzip beruht und nicht auf dem reziproken Einverständnis der Individuen, kann er die Politik in Polizei umtaufen und das normative Herrschaftsprinzip bzw. den gesellschaftlichen Integrationsmodus in eine Ordnung des Sinnlichen einbetten. Politik wird dann in ihrer entscheidenden Dimension ästhetisch, weil jede politische Kontestation die sinnliche Ordnung selbst betreffen muss. Im Anschluss an solch einen veränderten Blick auf die Politik stellt sich die Frage, welche Kompetenz für die Politik benötigt wird, denn die Idee eines zweck- oder diskursrationalen Individuums ist hier offensichtlich unzulänglich. Zugleich betont Rancière, dass seine Idee von Politik nicht der Rationalität entbehrt, doch weigert er sich diese auf den diskursiven Austausch zu beschränken. Mit anderen Worten – möchte man die Idee einer ästhetischen Dimension der Politik

1 Vgl. Honneth, Axel: Remarks on the Philosophical Approach of Jacques Rancière. In: Genel, Katja/Deranty, Jean-Phillipe (Hg.): *Recognition or Disagreement. A Critical Encounter on the Politics of Freedom, Equality and Identity*. New York 2016, 96-106, hier: 96f.

weiterverfolgen – benötigt man einen Begriff politischer Rationalität, der in der Lage ist, das Ästhetische nicht als das Andere gegenüber einem bestimmten Rationalitätsverständnis zu sehen, sondern das Ästhetische in einen umfassenden Rationalitäts- bzw. Vernunftbegriff zu integrieren vermag. Wie kann Ästhetik als etwas der politischen Rationalität Konstitutives verstanden werden? Oder anders formuliert, wie lassen sich *Logos* und Ästhetik zusammendenken?

Der Blick in Kants ästhetische Theorie mag zunächst keine enge Verzahnung zwischen Politik und Ästhetik entdecken, ganz im Gegenteil scheinen sich Politik und Ästhetik nicht zu tangieren. Dennoch möchte ich entgegen der vorherrschenden Anschlüsse der politischen Philosophie an Kants praktische Philosophie der Intuition nachgehen, dass sich in Kants *Kritik der Urteilskraft* gleich mehrere erhellende Anknüpfungspunkte für ein radikaldemokratisches Denken des Politischen durch das Ästhetische finden lassen. So hoffe ich, mit Kants Theoretisierung der Ästhetik eine Brücke zu einem kritischen Vernunftverständnis zu bauen und so ein gehaltvolles Verständnis einer politisch-ästhetischen Rationalität vorantreiben zu können. Dazu gilt es, sich zunächst Kants Projekt der Selbstkritik der Vernunft zuzuwenden und deutlich zu machen, warum die Ästhetik für den Abschluss der Selbstkritik notwendig ist und zu einem umfassenden Begriff menschlicher Vernunft gehört. Dass die Ästhetik für ein kommunikatives Element bürgt und eine Idee der Gemeinschaft hervorbringt, soll dann in einem zweiten Schritt den Anschluss an Rancières radikaldemokratisches Projekt herstellen. Hatte dieser doch gefordert, dass die Ästhetik Ort einer radikalen Gleichheit und zugleich eines polemischen Gemeinnsinns sein müsste. Dabei wäre aufzuzeigen, wie die Ästhetik mit der Möglichkeit einer gemeinsamen Sprache bzw. der Anerkennung von Sprachfähigkeit zusammenhängt. Zuletzt gilt es noch einmal den Blick auf die menschliche Vernunft zu fokussieren und zu zeigen, dass die reflektierende Urteilskraft jenes Vermögen ist, das die *conditio humana* – die weltliche Verfasstheit des Menschen als sinnliches und intelligibles Wesen – am genauesten fasst, den Menschen als unbestimmtes Wesen begreift und damit ein anderes Freiheitsverständnis hervorrufen kann. Zunächst soll jedoch ein kurzer Blick

auf die Rezeption Kants in der politischen Philosophie der Gegenwart geworfen werden.

(Radikal-)Politische Philosophie im Anschluss an Kant

Radikaldemokratisches Denken hat die Perspektive auf die Aufgabe der politischen Philosophie verschoben. Mit der Reaktivierung des Begriffs des Politischen bzw. der Figur der politischen Differenz wurde insbesondere die Differenz zwischen Staatlichem und Politischen herausgestellt. Und obwohl die radikaldemokratische Reflexion auf der Ebene der gesellschaftlichen Gründung ansetzt, interessieren sich radikaldemokratische Denker weniger für die normativ-rechtliche Einrichtung eines Staates als für die Bedingungen der Möglichkeit von Politik bzw. politischem Handeln. Die radikaldemokratische Diskussion kreist um die Logik des Politischen und die Möglichkeit politischen resp. demokratischen Handelns angesichts unüberwindbarer Machtstrukturen. Dabei lehnt ein solches Denken die philosophische Aufgabe der Begründung bzw. Legitimation von politischen Normen, Prinzipien oder Strukturen ab.²

»Das begründungstheoretische Denken führt [...] dazu, dass Dimensionen wie Macht, Konflikt und Dissens nur wenig in den Blick genommen werden, da politische Theorie und Philosophie sich, als ein Anwendungszweig der Moralphilosophie, lediglich mit der feldspezifischen Aufgabe der Begründung von Demokratie, Recht, Gerechtigkeit und verwandten Kategorien, gerieren.«³

Sich im Anschluss an solch eine radikaldemokratische Perspektive, wie sie am Beispiel von Jacques Rancière beleuchtet wurde, mit der Philosophie Kants auseinanderzusetzen, erscheint daher auf den ersten Blick unfruchtbar, denn Kants politisches Denken stellt sich explizit der Frage nach den Legitimitätsbedingungen eines Staates. So beziehen sich

2 Vgl. Flügel-Martinsen 2017, 34.

3 Ebd., 43.

diejenigen Schriften Kants, die sich mit Fragen der Politik auseinandersetzen, wie *Die Metaphysik der Sitten*, *Zum ewigen Frieden*, *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis* oder *Der Streit der Fakultäten* auf Fragen der vernünftigen Einrichtung eines Staates, der Gestalt zwischenstaatlicher Beziehungen sowie der Friedenssicherung, wobei Kant der im 17./18. Jahrhundert selbstverständlichen Einsicht folgt, »daß gesellschaftliche Verhältnisse nur im Kontext einer Rechtstheorie erläutert werden können.«⁴ Kants politische Philosophie besitzt daher zum großen Teil die Gestalt einer Rechtsphilosophie, und zugleich ist sie nur im Kontext seiner Moralphilosophie zu verstehen. Sie erweist sich so in erster Linie an diejenigen politischen Theorien anschlussfähig, die von einem Vorrang des Rechts ausgehen oder die Legitimation von politischen Normen und Prinzipien erforschen.⁵ Insbesondere die von radikaldemokratischer Seite immer wieder kritisierten liberalen und deliberativen Demokratietheorien verorten sich oftmals in einer kantischen Tradition.⁶ Ausdrücklich verstehen sie die Begründung von Normativität (v.a. der Prinzipien der Gerechtigkeit, von Rechtfertigung) als zentrale Aufgabe der politischen Philosophie.⁷

Dabei verdankt sich Kants Anschlussfähigkeit an die politische Philosophie der Gegenwart vor allem seiner Reformulierung des neuzeitlichen Vertragsdenkens. In unterschiedlichen Varianten zeigen sich u.a. der Neokontraktualismus John Rawls' oder die Diskursethik Jürgen Habermas' der

4 Maus, Ingeborg: Freiheitsrechte und Volkssouveränität. Zu Jürgen Habermas' Rekonstruktion des Systems der Rechte. In: *Rechtstheorie* 26 (1995) 4, 507-562, hier: 507.

5 Vgl. Kersting, Wolfgang, *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*. Paderborn 2007³, 22.

6 Daneben ist Kant ein wichtiger Denker für den philosophischen Kosmopolitismus. Vgl. Höffe, Ottfried: Kants universaler Kosmopolitismus. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 55 (2007) 2, 179-191, sowie Höffe, Ottfried: *Königliche Völker. Zu Kants kosmopolitischer Rechts- und Friedenstheorie*. Frankfurt a.M. 2001.

7 Vgl. Flügel-Martinsen 2017, 44f.

»von Kant [...] entwickelten rechtfertigungstheoretischen Grundidee des rational-demokratischen oder universalistischen Prozeduralismus verpflichtet, daß praktische Prinzipien, Gesetze und Normen nur dann als gerechtfertigt gelten können, wenn vernünftige Menschen ihnen zustimmen könnten, denn eben das macht die »gesetzliche Freiheit« des Bürgers aus, »keinem anderen Gesetz zu gehorchen, als zu welchem er seine Beistimmung gegeben hat.«⁸

Kants Innovation in der Tradition des Vertragsdenkens bestand in der Etablierung eines (verfassungs-)rechtlichen Prozeduralismus. Das Rechtsgesetz, das den Grund des Gesellschaftsvertrages stellt, wird nicht mehr inhaltlich, sondern gleich dem kategorischen Imperativ der Moralphilosophie *rein formal* bestimmt. Damit haben der ursprüngliche Vertrag ebenso wie der kategorische Imperativ die Funktion eines Negativkriteriums, d.h., aus der Vertragsidee kann nur die Rechtswidrigkeit von Gesetzen erkannt werden, die in einer Unvereinbarkeit mit dem Rechtsgesetz besteht, demzufolge meine äußere Freiheit mit der Freiheit eines jeden anderen zusammenstimmen können muss.⁹ Die darin angelegte Operation der Universalisierung ist kennzeichnend für den kantischen Prozeduralismus. Alleinig unserer Vernunft unterworfen, sind normative Aussagen, Gesetze oder Herrschaftsformen dann legitim, wenn sie vernunftförmig sind, d.h., wenn sie Allgemeingültigkeit beanspruchen können. Allgemeingültigkeit existiert, wenn sie in einem prozeduralen Verfahren der Universalisierung von allen erkannt werden kann. Folglich macht der Universalisierungsgrundsatz »die Rechtfertigung und Legitimation von normativen Aussagen und positiven Gesetzen zu einer Funktion der sie argumentativ überprüfen und generierenden Verfahren.«¹⁰ Der Überprüfung von Normen und Wahrheitsfragen hängt so nicht mehr an übergeordneten, me-

8 Kersting 2007, 34.

9 Vgl. Maus, Ingeborg: *Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant*. Frankfurt a.M. 1992, 283f.

10 Kersting 2007, 25.

taphysischen Instanzen sondern wird einem prozeduralen Kriterium überantwortet.¹¹

Wie Rainer Forst, der selbst zur »Familie der Kantianer«¹² gehört, schreibt, übernehmen sowohl diskurstheoretische wie konstruktivistische Ansätze drei Merkmale der kantischen, prozeduralen Normativitätskonzeption: Sie rekurren erstens auf einen normativen Begriff der autonomen Person, entfalten zweitens ein Rechtfertigungsverfahren, das drittens der (Re-)Konstruktion von Normen dient. Der Kerngedanke des Konstruktivismus sei dabei,

»dass es keine objektive oder irgendwie anders geltende Werteordnung gibt, die dem Rechtfertigungsverfahren vorausginge: Als moralisch gültig angesehen werden nur die Normen, die dieses Verfahren erfolgreich durchlaufen können. Allen Ansätzen ist zudem gemeinsam, das Rechtfertigungsverfahren als intersubjektives zu rekonstruieren und somit Kant sozusagen vom transzendentalen Kopf auf die sozialen Füße zu stellen – doch gleich mit der Kantischen modalen Einschränkung, dass der Konsens, der die Geltung moralischer Normen legitimieren können soll, einer sein muss, der unter freien und gleichen Personen bestehen könnte.«¹³

Der kantische Liberalismus, an den zeitgenössische Theorien anknüpfen, ist damit ein methodischer Individualismus, der von diesen intersubjektiv gewendet wird, wobei es nichtsdestotrotz der kantische Begriff der *moralischen* Autonomie und damit die praktische Philosophie ist,¹⁴ die als expliziter Referenzrahmen dient. Als nicht- bzw. nach-

11 Vgl. Ebd., 31.

12 Flügel-Martinsen 2017, 47.

13 Forst, Rainer: *Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt a.M. 2007, 81.

14 Während Habermas den Begriff der praktischen Vernunft zugunsten der kommunikativen Vernunft hat fallen lassen, schließt etwa Rainer Forst wieder direkt an den Begriff an. Vgl. Habermas, Jürgen: *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt a.M. 1992, 17, Forst, Rainer: Die Rechtfertigung der Gerechtigkeit. Rawls' politischer Liberalismus und Habermas' Diskurstheorie in der Diskussion, In: Brunkhorst,

metaphysische Theorien versuchen sie »den Kantischen Grundsatz der moralischen Autonomie als Handeln nach allgemein gerechtfertigten Grundsätzen in Hinblick auf Gerechtigkeitsprinzipien für eine gesellschaftliche Grundstruktur zu reformulieren.«¹⁵ Die Reformulierung erfolgt durch die Prozeduralisierung und Detranszendentalisierung des Begriffs der Autonomie, d.i. der Selbstgesetzgebung.

Doch wird dabei die von Kant gezogene Grenze zwischen Recht und Ethik immer wieder aufgeweicht. Verschiedentlich wird dabei ein Abrücken vom Formalismus des kantischen Vertrages hin zu stärker inhaltlich ausgestalteten Prinzipien, mithin zu einer ›Ethisierung‹ kritisiert.¹⁶ Die Übersetzung der politischen Autonomie in Begriffe der politischen Gerechtigkeit würde, so Ingeborg Maus, um den Preis der Demokratie erkaufte.¹⁷ Indem beispielsweise John Rawls die Gerechtigkeitsprinzipien den politischen Verfahren entzieht, falle seine Theorie so Maus' Kritik hinter die demokratische Selbstgesetzgebung Kants zurück.¹⁸ Damit begeht ein politisches Denken den kapitalen Fehler politische Philosophie als eine Art »angewandte Ethik«¹⁹ zu verstehen.

Betrachtet man vor diesem Hintergrund noch einmal die Architektonik bzw. die argumentative Begründung des Rechts, ist die kritisierte Ethisierung nicht in Kants Konzeption verankert. Ganz im Gegenteil erklärt Kant die Tugend der Bürger, deren ethisches²⁰ Vermögen, ge-

Hauke/Niesen, Peter (Hg.): *Das Recht der Republik*. Frankfurt a.M. 1999, 105-168, hier: 113, sowie Flügel-Martinsen 2017, 48f.

15 Forst, Rainer: *Kontexte der Gerechtigkeit. Politische Philosophie jenseits von Liberalismus und Kommunitarismus*. Frankfurt a. M. 1994, 270f.

16 Diese Tendenz ist Kersting zufolge durch eine Vernachlässigung des Zwangscharakters des Rechts/der legitimen Zwangsanwendung ausgelöst. Vgl. Kersting 2007, 24-28.

17 Vgl. Maus, Ingeborg: Der Urzustand. In: Höffe, Ottfried (Hg.): *John Rawls. Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Berlin² 2006, 71-95, hier: 87-95.

18 Vgl. ebd., 91f.

19 Geuss, Raymond: *Kritik der politischen Philosophie*. Hamburg 2011, 11f.

20 In der Diskussion wird wiederholt auf die begriffliche Verschiebung von Kant in die heutige Zeit hingewiesen. Während Kant unter der Moral den Oberbegriff versteht, der sich dann in die Rechts- und Tugendgesetze aufspaltet, also in rechtliche und ethische Fragen, dann bezieht sich das, was wir heute unter

rade nicht zur Grundlage des Rechts. Seine Idee der politischen Selbstgesetzgebung fokussiert einzig auf die Äußerlichkeit der Handlungen, mit anderen Worten, die für die moralische Dignität einer Handlung so entscheidende Frage der Motivation interessiert Kant mit Blick auf die politisch-rechtlichen Handlungen überhaupt nicht. Kant gründet seine bürgerliche Republik nicht auf der Tugend seiner Bürger, sondern alleinig auf dem Recht.²¹ »Eine jede Handlung ist Recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.«²² Der Vertrag richtet sich folglich einzig auf die äußeren Handlungen der Individuen.²³ Für die Möglichkeit eines Staates ist die innere Motivation und der Zweck der Handlungen irrelevant, daher auch Kants geflügelte Ausspruch, die Errichtung eines Staates sei selbst für ein Volk von Teufeln möglich.²⁴

Doch selbst wenn Kant auf der Trennung zwischen Moral und Recht beharrt und auf die ethische Motivation der Bürger verzichten möchte, so recurriert er nichtsdestotrotz in der Legitimation des Rechts auf das

Moral verstehen eigentlich auf diese Tugendgesetze, die von Kant auch als Ethik bezeichnet werden. Im Folgenden werde ich mich an die uns geläufige Unterscheidung halten und das, was Kant unter Tugendgesetzen versteht also die Ethik als Moral adressieren. Vgl. Maus 1995, 542.

- 21 Vgl. Ottmann, Henning: Einleitung. In: Ders. (Hg.): *Kants Lehre von Staat und Frieden*. Baden-Baden 2009, 7-9, 7.
- 22 Kant, Immanuel: Die Metaphysik der Sitten. In: Preußische Akademie der Wissenschaften (Hg.): *Kant's gesammelte Schriften. Band VI*. Berlin 1907, 203-493, hier: 230. (Im Folgenden werden Kants Schriften nach der Paginierung der Akademie Ausgabe zitiert. Lediglich die *Kritik der reinen Vernunft* wird, wie üblich in der Kantforschung, nach den Seitenzahlen der ersten (A) und zweiten (B) Originalausgabe zitiert.)
- 23 Das Kriterium der Äußerlichkeit ist entscheidend für die Unterscheidung zwischen Ethik und Recht, aus ihm ergeben sich andere Verpflichtungsmodi. Vgl. Unruh, Peter: *Die Herrschaft der Vernunft. Zur Staatsphilosophie Immanuel Kants*. Baden-Baden² 2016, 74.
- 24 Vgl. Kant, Immanuel: Zum ewigen Frieden. In: Preußische Akademie der Wissenschaften (Hg.): *Kant's gesammelte Schriften. Band VIII*. Berlin 1912, 341-386, hier: 366.

Faktum der praktischen Vernunft, d.h. auf das Bewusstsein des moralischen Gesetzes. Zum einen ist die Staatsgründung eine Forderung der Vernunft. Wie Ingeborg Maus unterstreicht, besteht der Unterschied Kants zu anderen Konzeptionen naturrechtlichen Kontraktualismus darin, den Vertrag nicht auf einem »rationalen Nützlichkeitskalkül egoistisch interessierter Individuen«²⁵ zu gründen, sondern auf dem Rechtsprinzip. Dieses aber ist die Institutionalisierung freier Willensakte, der Wille geht dem Recht voraus. »Kants Voluntarismus ist überhaupt an den Bedingungen orientiert, unter denen der Wille selbst ein vernünftiger Wille sein kann.«²⁶ Kant versucht daher Vernunft zu verwirklichen. Der »Vernunftgrund des Staates war ja das Rechtsprinzip *a priori*, das Kant mit der Selbstgesetzgebung des Volkes unter der Bedingung demokratischer Allgemeinheit der Teilhabe definiert.«²⁷ Während Kant somit der Verdienst zukommt, das Vertragsdenken von metaphysischen Gründen oder zweckrationalen Eigeninteresse befreit zu haben, so bleibt seine Begründung der Notwendigkeit des Staates für das zeitgenössische Denken nicht weniger problematisch. Denn der Staat ist bei Kant eine praktische Notwendigkeit. Er ist eine Aufgabe der praktischen Vernunft. Und fragt man

»[...] nach dem Grund der Verbindlichkeit des Rechts, dann verweist einen die praktische Philosophie Kants auf die Moralphilosophie, letztlich auf das Faktum der Vernunft, an dem sich der Spaten der Deduktion zurückbiegt, das für sich selbst spricht und zusätzlicher argumentativer Begründung weder fähig noch bedürftig ist.«²⁸

Wie lässt sich der Stellenwert des Faktums der Vernunft bewerten? Das Faktum der Vernunft als unabweislicher, unmittelbarer Anspruch des moralischen Gesetzes ist für Kant die *ratio cognoscendi* für unsere Freiheit. Anders gesprochen, auch wenn das Recht für Kant von der Moral getrennt ist, so bleibt die Moral doch unabdingbar für die Erfahrung

25 Maus 1992, 285.

26 Ebd., 289.

27 Ebd., 289.

28 Kersting 2007, 41.

und das Bewusstsein der eigenen Freiheit. Erst das Bewusstsein der moralischen Forderung schafft das Bewusstsein der eigenen Freiheit und damit auch die Voraussetzungen für die Errichtung eines Rechtsstaates. »Ohne die in der Moralphilosophie explizierte Erfahrung vom unbedingten Sollen des Moralgesetzes in uns würde die Rede von der Verbindlichkeit des Rechtsgesetzes, von der verpflichtenden Wirkung des subjektiven Freiheitsrechts eines jeden unverständlich bleiben.«²⁹ Spricht man jedoch dem Faktum der Vernunft seine Berechtigung ab, so bricht das ganze Gebäude der kantischen Rechtfertigung zusammen.

Egal wie man das Verhältnis von Moral und Recht letztlich ausdeutet,³⁰ es bleibt die Frage, ob die Annahme der transzendentalen – und das meint auch einer individuellen – vorpolitischen Freiheit nach wie vor gegeben ist? Doch kann man heute noch angesichts der vielfältigen »Pathologien der modernen Vernunft«³¹ von einem Faktum der Vernunft ausgehen? Wie erklärt sich ein Faktum der Vernunft vor dem Hintergrund einer sozial eingebetteten Individualität? Wenn man mit Kant und dem aufklärerischen Projekt der Demokratie nicht auf den grundlegenden Gedanken der Autonomie verzichten möchte, bleibt die Frage, ob die Erfahrung der Autonomie einzig durch den unbedingten Anspruch des Sittengesetzes erfahren werden kann. Im Folgenden werde ich der Intuition nachgehen, dass Kant in der *Kritik der Urteilskraft* eine andere Form des Freiheitsbewusstseins entwickelt, ohne auf das Faktum der Vernunft zu rekurren, und welches sich für ein radikal-demokratisches Verständnis des Politischen anschlussfähiger zeigt.

Neben Kants Rezeption in der politischen Philosophie gibt es innerhalb der sogenannten kontinentaleuropäischen Philosophie eine breite, fruchtbare Auseinandersetzung mit Kant von Philosophen wie Lyotard,

29 Kersting Wolfgang: *Politik und Recht. Abhandlungen zur politischen Philosophie der Gegenwart und zur neuzeitlichen Rechtsphilosophie*. Weilerswist 2000, 321.

30 Christoph Horn unterscheidet hier zwischen einer Abhängigkeits- und einer Trennungsthese, die er über den Weg einer nichtidealen Normativität zu überwinden versucht. Vgl. Horn, Christoph: *Nichtideale Normativität. Ein neuer Blick auf Kants politische Philosophie*. Berlin 2014.

31 Forst, Rainer: *Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen*. Berlin 2015, 13.

Foucault, Deleuze, Derrida, Badiou, Žižek oder Lacan zu Fragen der Ästhetik, der Autonomie, des Transzendentalen, der Moral sowie der Figur der Kritik.³² Mit diesen vielfältigen Anknüpfungspunkten deutet sich ein Weg an, der weg von der Moral resp. der praktischen Vernunft hin zu *Kritik der Urteilkraft* bzw. zur reflektierenden Urteilkraft führt. Zum einen erschließt eine psychoanalytisch inspirierte Lesart die kantische Transzendentalphilosophie einem Denken der Differenz und Negativität. Diese Lesart, wie sie beispielsweise von Slavoj Žižek oder Rado Riha vorgelegt werden,³³ erscheint insbesondere für eine radikalpolitische Interpretation der kantischen ästhetischen Urteilkraft fruchtbar, insofern sie es erlaubt, Elemente wie Negativität, Unabgeschlossenheit und Konflikthaftigkeit aufzunehmen. Zum anderen ermöglicht eine Auseinandersetzung mit Kant jenen transzendental-kritischen Vernunftbegriff weiterzuentwickeln, den die radikaldemokratische Kritik an der politischen Philosophie vermisst.³⁴ Damit würden sie sich auch unterscheiden von jenen Kant-Erben, die Vernunft explizit ihrer transzendentalen Gehalte entledigen wollen.

Die Erste jedoch, die eine politische Lesart der *Kritik der Urteilkraft* entwarf, war Hannah Arendt.³⁵ In dem posthum zusammengestellten

-
- 32 Vgl. Riha, Rado/Völker, Jan: Introduction. The Issue with Kant. In: *Filozofski vestnik*. 36 (2015) 2, 7-10, hier: 7.
 - 33 Vgl. Žižek, Slavoj: *Parallaxe*. Frankfurt a.M. 2006, Riha, Rado: *Reale Geschehnisse der Freiheit. Zur Kritik der Urteilkraft in Lacan'scher Absicht*. Wien 1993 sowie Riha, Rado: *Kant in Lacan'scher Absicht. Die kopernikanische Wende und das Reale*. Wien 2018.
 - 34 So betont beispielsweise Derrida die Notwendigkeit weiter transzendente Fragen zu stellen. Vgl. Derrida 1999, 179-182.
 - 35 Vgl. Arendt, Hannah: *Das Urteilen*. München 2012. Insbesondere Arendts Schüler Ernst Vollrath nimmt den Forschungsgedanken auf und entwickelt das Konzept einer politischen Urteilkraft. Vgl. Vollrath, Ernst: *Grundlegung einer philosophischen Theorie des Politischen*. Würzburg 1987, sowie Vollrath, Ernst: Kants Kritik der Urteilkraft als Grundlegung einer Theorie des Politischen. In: *International Kant Congress (4: 1974: Mainz) et al. (Hg.): Akten des 4. Internationalen Kant-Kongresses. Mainz 6.-10. April 1974. Teil 2. Sektion 1,2*. Berlin/New York 1974, 692-705.

Werk *Das Urteilen* entfaltet Arendt die Skizze einer politischen Philosophie im Anschluss an die *Kritik der Urteilskraft*. Kants dritte Kritik war für Arendt in mehrerlei Hinsicht reizvoll.³⁶ Zum einen beschäftigt sich Kant mit der Frage des Besonderen, wobei dem reflektierenden Urteil ein für Arendt anschlussfähiger Geltungsmodus zukommt. Dann es ist zum anderen die Geselligkeit des Menschen, sein Angewiesensein auf eine öffentliche Gemeinschaft, mithin die Pluralität der Menschen, die für die Möglichkeit, die Ausübung und die Geltung des reflektierenden Urteilens notwendig ist. Mit der Einbildungskraft, dem *sensus communis* und dem urteilenden Zuschauer nimmt Arendt ferner Argumentationsfiguren auf, die für Unparteilichkeit, Distanzierung und eine Überwindung des Egoismus hin auf eine kommunikative, intersubjektive Gemeinschaft stehen. Dieses Interesse führt zugleich dazu, dass die ästhetische Dimension, die spezifische ästhetische Lust und somit die gefühlsmäßige Grundlage der reflektierenden Urteile für Arendt keine Rolle spielen.³⁷ Die Frage der Ästhetik möchte ich im Folgenden jedoch als expliziten Zugang zu einem Nachdenken über die politische Anschlussfähigkeit der *Kritik der Urteilskraft* nehmen.

4.1 Der Ort der Ästhetik innerhalb der Vernunftkritik Kants

Der folgende Abschnitt soll zeigen, wie die kantische Vernunftkritik der Ästhetik eine eigenständige Existenz und eine besondere Leistung innerhalb eines umfassenden menschlichen Vernunftbegriffs zuschreibt. Dabei soll Kant als ein Denker des Ästhetischen vorgestellt werden, für den die Ästhetik gerade nicht der Rationalität entbehrt und daher auch nicht gegen die Vernunft ausgespielt werden kann. Stattdessen weist Kant der Ästhetik einen zentralen Ort im kritischen Verständnis der

36 Vgl. Loidolt, Sophie: Sich ein Bild machen. Das ästhetische Urteilen als politisches Urteilen in der Kant-Lektüre von Hannah Arendt. In: Dies./Lehmann, Sandra (Hg.): *Urteil und Fehlurteil*. Wien 2011, 231–246, hier: 237f.

37 Vgl. Kneller, Jane: Aesthetic Reflection and Community. In: Payne/Thorpe 2011, 260–283, hier: 262.